| | |
|---|---|
| **Normgeber:** | Bundesministerium der Finanzen |
| **Aktenzeichen:** | IV D 2-S 0319/20/10002:010, 2023/0969715 |
| **Fassung vom:** | 13.10.2023 |
| **Gültig ab:** | 13.10.2023 |
| **Veranlagungszeitraum:** | bis 2025 |
| **Quelle:** | juris |
| **Normen:** | § 146a Abs 4 AO 1977, § 9 KassenSichV, § 1 Abs 2 KassenSichV, § 9 Abs 3 KassenSichV, § 146a Abs 1 S 1 AO 1977 ... mehr |
| **Zitiervorschlag:** | Bundesministerium der Finanzen, 13.10.2023, IV D 2-S 0319/20/10002:010, FMNR202301717 |

---

**Nichtbeanstandungsregelung bei Verwendung von EU-Taxametern und Wegstreckenzählern ohne zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung nach dem 31. Dezember 2023**

Nach Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt Folgendes:

Für die Verwendung von EU-Taxametern und Wegstreckenzählern im Sinne des § 146a Absatz 1 Satz 1 AO i. V. m. § 1 Absatz 2 KassenSichV, die nicht unter § 9 KassenSichV fallen, ohne zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung gilt Folgendes:

Die technisch notwendigen Anpassungen und Aufrüstungen sind umgehend durchzuführen und die rechtlichen Voraussetzungen unverzüglich zu erfüllen. Zur Umsetzung einer flächendeckenden Aufrüstung wird es nicht beanstandet, wenn diese elektronischen Aufzeichnungssysteme längstens bis zum 31. Dezember 2025 noch nicht über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen.

Die Belegausgabepflicht nach § 146a Absatz 2 AO bleibt hiervon unberührt.

Die digitale Schnittstelle der Finanzverwaltung für EU-Taxameter und Wegstreckenzähler – DSFinV-TW – findet bis zur Implementierung der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung, längstens für den Zeitraum der Nichtbeanstandung, keine Anwendung.

Die Meldeverpflichtung nach § 9 Absatz 3 KassenSichV für die Inanspruchnahme der Übergangsregelung für EU-Taxameter mit INSIKA-Technologie findet ebenfalls längstens für den Zeitraum der Nichtbeanstandung keine Anwendung.

Von der Mitteilung nach § 146a Absatz 4 AO ist bis zum Einsatz einer elektronischen Übermittlungsmöglichkeit abzusehen. Der Zeitpunkt des Einsatzes der elektronischen Übermittlungsmöglichkeit wird im Bundessteuerblatt Teil I gesondert bekannt gegeben.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht. Es steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen (http://www.bundesfinanzministerium.de unter der Rubrik Themen - Steuern - Steuerverwaltung & Steuerrecht - Abgabenordnung - BMF-Schreiben/ Allgemeines) zum Download bereit.

Sonstige Verweise

AO 1977 § 146a Abs 1 S 1 (Durchführungsvorschrift)
AO 1977 § 146a Abs 2 (Durchführungsvorschrift)
AO 1977 § 146a Abs 4 (Durchführungsvorschrift)
KassenSichV § 1 Abs 2 (Durchführungsvorschrift)
KassenSichV § 9 (Durchführungsvorschrift)
KassenSichV § 9 Abs 3 (Durchführungsvorschrift)